

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 48/11 R

S 27 R 1705/10 (SG Düsseldorf)

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Rheinland,
Königsallee 71, 40215 Düsseldorf,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. September 2013 durch den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k und K a r m a n s k i beschlossen:

Die Sprungrevision der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Düsseldorf vom 7. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Revisionsverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.4.2011 hat das SG Düsseldorf einen Anspruch der Klägerin auf Zahlung der ihr im Zugunstenverfahren ab 1.1.2005 gewährten Regelaltersrente auch für die Zeit vom 1.7.1997 bis 31.12.2004 verneint.
- 2 Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision rügt die Klägerin einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art 3 Abs 1 GG durch Anwendung der Rechtsvorschrift des § 44 Abs 4 SGB X.
- 3 Die Revision der Klägerin ist unzulässig, weil ihre Begründung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.
- 4 Gemäß § 164 Abs 2 S 1 SGG ist die Revision fristgerecht zu begründen. Nach S 3 der Vorschrift muss die Begründung "einen bestimmten Antrag enthalten, die verletzte Rechtsnorm und, soweit Verfahrensmängel gerügt werden, die Tatsachen bezeichnen, die den Mangel ergeben". Diese gesetzlichen Anforderungen hat das BSG in ständiger Rechtsprechung präzisiert (*vgl nur BSG SozR 4-1500 § 164 Nr 3 RdNr 9; BSG SozR 3-1500 § 164 Nr 12 S 22, jeweils mwN; zustimmend: BVerfG SozR 1500 § 164 Nr 17*).
- 5 Zwar rügt die Klägerin eine Verletzung materiellen Bundesrechts. Sie legt aber nicht in der gebotenen Weise dar, worin die Rechtsverletzung liegen soll. Hierzu wäre unter Wiedergabe des entscheidungserheblichen Sachverhalts die Darstellung erforderlich gewesen, weshalb eine reversible Rechtsvorschrift auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*BSG vom 17.3.2003 - B 3 KR 12/02 R - Juris RdNr 14 und vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10; BSG vom 27.2.2008 - B 12 P 1/07 R - Juris RdNr 14*). Hieran fehlt es.
- 6 Wendet sich die Revision gegen die Verletzung einer Vorschrift des materiellen Rechts, ist in der Begründung sorgfältig und nach Umfang und Zweck zweifelsfrei darzulegen, weshalb die Norm in der angefochtenen Entscheidung - bezogen auf den festgestellten Sachverhalt - nicht oder nicht richtig angewandt worden ist (*vgl zusammenfassend: BSG vom 23.11.2005 - B 12 RA 10/04 R - Juris RdNr 10 mit zahlreichen Nachweisen aus der höchststrichterlichen Rechtsprechung; BSG vom 6.3.2006 - B 13 RJ 46/05 R - Juris RdNr 6 und 9*). Dies setzt voraus, dass sich die Begründung mit dem vorinstanzlichen Urteil auseinandersetzt. "Auseinandersetzung" bedeutet, auf den Gedankengang des Vordergerichts einzugehen (*BSG vom 30.1.2001 - B 2 U 42/00 R - Juris RdNr 10 und BSG SozR 1500 § 164 Nr 20 S 34*). Dazu muss der Revisionsführer - zumindest kurz - rechtlich auf die Gründe der Vorinstanz eingehen; er muss mithin erkennen lassen, dass er sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und inwieweit er bei der Auslegung der angewandten Rechtsvorschriften anderer Auffassung ist



(BSG SozR 1500 § 164 Nr 12 S 17 und Nr 20 S 33 f mwN; Senatsurteil vom 11.6.2003 - B 5 RJ 52/02 R - Juris RdNr 12 ff).

- 7 Diesen Anforderungen genügt die vorliegende Revisionsbegründung nicht.
- 8 Die Klägerin versäumt es bereits, den entscheidungserheblichen Sachverhalt darzustellen. Die in der Revisionsbegründung angegebenen Antrags- und Bescheidaten, die nicht den vorliegenden Fall betreffen, ersetzen den erforderlichen Tatsachenvortrag nicht. Dies gilt ebenso für die Angabe vereinzelter Tatsachen ohne einen Hinweis darauf, ob diese Ausführungen dem SG zuzuordnen sind. Für das Revisionsgericht sind die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen maßgeblich (vgl § 163 SGG). Fehlen diesbezügliche Ausführungen, wird das Revisionsgericht nicht in die Lage versetzt, allein anhand der Revisionsbegründung zu prüfen, ob die im Streit stehenden revisiblen Rechtsvorschriften auf den festgestellten Sachverhalt nicht oder nicht richtig angewendet worden sind. Es ist nicht Aufgabe des Revisionsgerichts, die entscheidungserheblichen Tatsachen selbst zusammenzutragen.
- 9 Des Weiteren ist die Klägerin nicht auf die Gründe des angefochtenen Urteils des SG eingegangen, das umfassend darlegt, dass weder § 3 Abs 1 ZRBG noch andere Spezialregelungen der Norm des § 44 SGB X vorgehen und auch eine Verletzung des Art 3 Abs 1 GG im Hinblick auf die bestandskräftige Ablehnung des ersten Rentenanspruchs nicht in Betracht kommt. Die Klägerin hätte in Auseinandersetzung mit den Gründen des angefochtenen Urteils, die in der Revisionsbegründung insoweit anzugeben gewesen wären, deutlich machen müssen, dass sie sich mit der angefochtenen Entscheidung befasst hat und aus welchen Gründen sie die dort vertretene Rechtsauffassung nicht teilt. Die Revisionsbegründung der Klägerin erschöpft sich jedoch darin, dem SG eine fehlerhafte Rechtsanwendung vorzuwerfen, die eigene Rechtsauffassung zu schildern und darauf hinzuweisen, dass diese von anderen Kammern des SG geteilt werde.
- 10 Die nicht formgerecht begründete Revision ist nach § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 und 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)